

Satzung
der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung vom Kostenersatz für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben
(Kostenersatzsatzung der Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Kreiensen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
2. Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG));
 3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
 4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
 5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;

6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.

§ 2

1. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
2. Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1 und 3 und 5 und 6 gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NbrandSchG (ersuchende Gemeinde).

§ 5

Diese Satzung tritt am tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der

37.00.03

Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatzsatzung Feuerwehr) vom 16.02.1989 außer Kraft.

Kreiensen, den 13.09.2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatzsatzung der Feuerwehr)Kostenersatztarif**I. Personalleistungen**

- | | |
|--|---------------|
| a) Einsatzstunde pro Person | 7,00 € |
| b) Brandsicherheitswachen je Mann und Stunde | 5,00 € |

II. Sachleistungen

- | | |
|--|----------------|
| a) <u>Fahrtkosten</u> je angefangener km für | |
| 1. Lösch- und Sonderfahrzeuge
(z.B. Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge, Drehleiter) | 1,00 € |
| 2. Einsatzwagen oder entsprechende Fahrzeuge | 0,50 € |
| b) <u>Maschinenleistungen</u> je Stunde | |
| 1. Löschfahrzeuge | 20,00 € |
| 2. Sonderfahrzeuge | 20,00 € |

Als Maschinenleistung gilt das Laufenlassen von Motoren zum Antrieb von Pumpen, Winden usw.

- | | |
|--|---------------|
| c) <u>Einsatz sonstiger Geräte</u> je Stunde | |
| 1. Schiebeleiter | 0,50 € |
| 2. Wasserstrahlpumpe | 1,25 € |
| 3. Saugschlauch je m Länge | 1,25 € |
| 4. B-Druckschlauch je Stück | 1,50 € |
| 5. C- und D-Druckschläuche je Stück | 1,25 € |
| 6. Standrohr | 0,50 € |
| 7. Steckleiter | 0,50 € |
| 8. Handfeuerlöscher und kleines Löschgerät | 0,50 € |
| 9. Atemschutzgerät (volle Ausrüstung ohne Füllung) | 5,00 € |

37.00.03

d) Hilfs- und Rettungsgerät

- | | |
|--------------------|---------------|
| 1. Winden | 1,00 € |
| 2. Motorkettensäge | 8,00 € |
| 3. Kleinere Geräte | 0,50 € |

e) Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe

Neben den Kosten für Sachleistungen nach Abschnitt II Buchstabe b) - d) werden die Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe, z.B. Wasser, Pulver, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel usw. zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.